

**Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 21.12.2006**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 13.12.2006/ 10.12.2008/ 10.11.2010/ 11.12.2013/ 10.12.2014/ 10.02.2016/ 22.11.2017/13.11.2019/17.12.2021

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1.1. Die Gemeinde Südlohn betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

1.2 Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

1.3. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)

1.4. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

2.1. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- 2.2. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- 2.3. Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- 3.1. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- 3.2. Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- 3.3. Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu säubern. In den Sommermonaten (April bis einschl. September) sind Fahrbahn und Gehweg mindestens alle 14 Tage zu reinigen.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- 4.1. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- 4.2. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- 4.3. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- 4.4. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- 4.5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41	dem Anliegerverkehr dient	1,43 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	1,29 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	1,14 €

(5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

7.1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

7.2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

7.3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- 8.1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 8.2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertage besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wg. parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- 8.3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- 9.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
 - Gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- 9.2 Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

STRASSENVERZEICHNIS
zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren
in der Gemeinde Südlohn vom 21.12.06

Die Nummern der Spalten im Straßenverzeichnis bestimmen
 die Straßenart,
 den Reinigungspflichtigen
 und
 die Anzahl der Reinigungen

Straßenart:

- Sp. 1: Die Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr.
- Sp. 2: Die Straße dient überwiegend dem innerörtlichen Verkehr.
- Sp. 3: Die Straße dient überwiegend dem überörtlichen Verkehr.

Reinigungspflicht:

- Sp. 4: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn obliegt der Gemeinde Südlohn.
- Sp. 5: Die Reinigungspflicht für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2.1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- Sp. 6: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2.1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Anzahl der Reinigungen:

- Sp. 7: Die Reinigungspflicht besteht in den Monaten April bis September 14-tägig und Oktober bis März wöchentlich.

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
<i>Ortsteil Oeding</i>							
An de Baeke	X			X	X		X
Auf dem Rott	X					X	X
Birkenstraße	X			X	X		X
Blumenstraße	X			X	X		X
Böwingkamp	X					X	X
Böwingring (Teilstück vom Böwingkamp zur Moate)	X			X	X		X
Dto. (Verbindung Drosteallee-Im Esch)		X		X	X		X
Buchenallee	X			X	X		X
Dto. (Verbindung Schultenallee-Drosteallee)		X		X	X		X
Burgring	X			X	X		X
Burgring, (Verbindung zw. Burgring u. Krügerstraße)	X					X	X
Burloer Straße		X		X	X		X
Dahlkamp		X		X	X		X
Dahlienweg	X					X	X
Daimlerstraße	X			X	X		X
Drosteallee		X		X	X		X
Flassbree	X					X	X
Feldstegge	X			X	X		X
Fontanestraße	X					X	X
Friedhofsallee	X			X	X		X
Fürst-zu-Salm-Horstmar-Straße	X			X	X		X
Dto. (Verb. Wintersw.Str.-Lindenstraße)		X		X	X		X

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Gartenstraße	X			X	X		X
Goardenbree	X					X	X
Grenzweg	X			X	X		X
Dto. (Stichweg Rogge-Zollwohnungen)	X					X	X
Grüner Weg (Verbindung FzSHStr.-Schultenallee)	X			X	X		X
Dto. (Verbindung FzSHStr.-Lindenstraße)		X		X	X		X
Hämingskamp	X			X	X		X
Heckenweg	X					X	X
Heidkämpfen	X					X	X
Heinestraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg entlang den Grundstücken Gem. Oeding, Flur 6, Nr. 1201 –1204 und 1211 – 1214)	X					X	X
Hölderlinstraße	X			X	X		X
Im Esch	X			X	X		X
Dto. (Verbindung Böwiringring-Wintersw. Str.)		X		X	X		X
Industriestraße	X			X	X		X
Jakobistraße			X	X	X		X
Kantstraße	X			X	X		X
Krügerstraße	X			X	X		X
Lindenstraße	X			X	X		X
Dto. (Verbindung FzSHStr.-Im Esch)		X		X	X		X
Lessingstraße	X			X	X		X
Lönsstraße	X			X	X		X
Moate	X					X	X
Mozartstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg entlang den Grundstücken Gem. Oeding, Flur 6, Nr. 1588, 1589, 1591, 1593, 1596, 1597)	X					X	X
Mühlenstraße		X		X	X		X
Mühlenweg	X					X	X
Nienkamp	X			X	X		X
Panofen	X			X	X		X
Passkamp	X			X	X		X
Pfarrer-Becker-Straße	X			X	X		X
Raabestraße	X			X	X		X
Raabestraße (Teilstück ab Heinestraße ins Baugebiet Holstegge)	X					X	X
Schultenallee		X		X	X		X
Schultenstegge	X					X	X
Uhlandstraße	X			X	X		X
von-Keppel-Straße	X			X	X		X
von-Mulert-Straße	X			X	X		X
Vredener Straße			X	X	X		X
Wagenfeldstraße	X			X	X		X
Wagnerstraße	X			X	X		X
Wiesken	X					X	X
Winterswijker Straße			X	X	X		X
Woorteweg	X			X	X		X

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Ortsteil Südlohn							
Am Esch	X			X	X		X
Am Friedhof	X					X	X
Am großen Busch	X			X	X		X
Amselstraße	X			X	X		X
Am Vereinshaus		X		X	X		X
An't Kruse Bömken	X			X	X		X
Bahnhofstraße		X		X	X		X
Beckedahl		X		X	X		X
Bomkampstegge	X					X	X
Bonhoefferstraße	X					X	X
Bree	X					X	X
Breul	X			X	X		X
Brink	X			X	X		X
Doornte		X		X	X		X
Doorteweg	X					X	X
Don-Bosco-Straße	X					X	X
Drosselstraße	X			X	X		X
Droste-Hülshoff-Straße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg)	X					X	X
Eichendorffstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichwege)	X					X	X
Elpidiusstraße	X			X	X		X
Eschke	X					X	X
Eschlohner Straße		X		X	X		X
Eschstraße		X		X	X		X
Finkenstraße	X					X	X
Friedhofstraße	X			X	X		X
Fünfhausen	X					X	X
B 70 und Fürstenberg			X	X	X		X
Geschwister Scholl Straße	X					X	X
Goethestraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg)	X					X	X
Grüwwel	X					X	X
Hans-Böckler-Straße	X			X	X		X
Holzstraße	X					X	X
Katerhook	X					X	X
Kettelerplatz	X					X	X
Kirchplatz	X					X	X
Kirchstraße		X				X	X
Dto. (Verbindung Kirchstraße-Holzstraße)	X					X	X
Kolpingstraße	X			X	X		X
Ladestraße	X					X	X
Lerchenweg (Teilstück Bahnhofstr. - Weseker Weg)	X			X	X		X
Dto. (Reststück)	X					X	X
Leegen Weg		X		X	X		X
Lohnergartenstraße	X			X	X		X
Lohner Str. (Teilstück Breul - Droste-Hülshoff-Str.)	X			X	X		X

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungspflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Dto. (Reststück)	X					X	X
Dto. (Teilstück v. Droste-Hülshoff-Straße bis Fünfhausen)	X			X	X		X
Dto. (Stichwege)	X					X	X
Marienstraße	X			X	X		X
Mölleringstraße	X					X	X
Mühlenkamp		X		X	X		X
Mühlenplatz	X					X	X
Nordwall	X			X	X		X
Nordwall (Teilstück Kirchstraße - Nordring)	X					X	X
Pröbstingstraße	X					X	X
Ringstraße	X			X	X		X
Dto. (Teilstück Südwall-Bahnhofstraße)	X					X	X
Ramsdorfer Straße		X		X	X		X
Reuken	X			X	X		X
Dto. (Teilstück von Lohnergartenstraße in nördl. Richtung)	X			X	X		
Robert-Bosch-Straße (Teilstück von der Ramsdorfer Straße bis zum Weseker Weg)	X			X	X		X
Robert-Bosch-Straße (alt: von der Ramsdorfer Straße bis zur Einmündung neue Robert-Bosch-Straße)	X			X	X		X
Robert-Bosch-Straße (vom Lerchenweg bis zur Einmündung alte Robert-Bosch-Straße)	X			X	X		X
Robert-Bosch-Straße (Gemarkung Südlohn, Flur 26, Flurstück 333)	X	X		X	X		
Rosenstraße	X			X	X		X
Dto. (Teilstück Leegen Weg – Alte Stadtlöhner Straße)	X					X	X
Rudolf-Diesel-Straße	X			X	X		X
Sandstegge	X					X	X
Scharperloh, abzweigend von der Vennstraße	X					X	X
Schillerstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg)	X					X	X
Südwall	X			X	X		X
Dto. (Teilstück Mühlenkamp – Mühlenplatz)	X					X	X
Dto. (Teilstück Kirchplatz – Querstraße vor Grundschule)	X					X	X
Uferweg	X			X	X		X
Up de Roddick	X					X	X
Vitusring	X			X	X		X
von Galen Straße	X					X	X
Weseker Weg	X			X	X		X
Walbree	X			X	X		X
Dto. (Stichweg bis Grundst. Menke)	X					X	X
Dto. (Stichweg vom Walbree abzweigend auf die Eschstraße – befahrbarer Teil)	x					x	x
Wibbeltstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichwege)	X					X	X
Windthorststraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg zum EDEKA-Markt)	X					X	X